

Tipps für mehr netto für Ihre Mitarbeiter

Steuer- und sozialversicherungsfreie Extras für Ihre Mitarbeiter!

Einige Möglichkeiten stellen wir Ihnen vor:

1. Führt Ihr Arbeitnehmer ein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug kann er dieses an Ihrer Ladestation aufladen.
2. Stellen Sie Ihren Arbeitnehmern Getränke, Kaffee, Tee oder Obst zum Verzehr an den Arbeitsplatz, fallen hierfür keine Steuern und Sozialabgaben an (Aufmerksamkeit liegt vor).
3. Produkte, die Sie verkaufen, können Sie Ihren Arbeitnehmern bis zu 1.080 Euro im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren (Belegschaftsrabatt). Gleichzeitig können Sie aber nicht den Sachbezugswert von 44 Euro gewähren.
4. Betriebsveranstaltungen können Sie 2 mal pro Jahr veranstalten, sofern Sie alle Arbeitnehmer einladen und der gesellige Charakter im Vordergrund steht. Je Arbeitnehmer (und ggf. Begleitperson) können Sie bis insgesamt 110 Euro ausgeben. Ein darüber hinausgehender Betrag kann von Ihnen mit 25 % pauschal versteuert werden.
5. Für Leistungen in Form von Betreuung oder Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsplätzen (für Kinder bis 14 Jahre oder pflegebedürftige Angehörige) können zusätzlich zum Arbeitslohn bis zu 600 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden. Ein anlassbezogen zwingend betrieblicher Grund muss vorliegen und aufgezeichnet werden.
6. Möchten Sie einen Arbeitnehmer zu einem runden Arbeitnehmer-Jubiläum (oder Amtseinführung/Austritt) ehren, können Sie bis 110 Euro/Teilnehmer aufwenden. Aufzeichnungspflichten sind zu erfüllen.
7. Sachbezüge in Form von Tankgutscheinen oder Aufladung von elektronischen Guthabekarten können bis zu 44 Euro im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden. Dabei kommt es auf das monatliche Aufladen und nicht auf die Einlösung an. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
8. Für zertifizierte Gesundheitsmaßnahmen (Kurse, Präventionen) können Sie einen Freibetrag bis 500 Euro/Jahr und Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.
9. Geht das Kind Ihres Arbeitnehmers in den Kindergarten, können Sie die Kindergartenbeiträge übernehmen. Der Nachweis ist zwingend zum Lohnkonto zu nehmen.
10. Persönliche Anlässe des Arbeitnehmers (Geburtstag, Hochzeit, Geburt des Kindes; nicht: Weihnachten, Ostern, Urlaub) können Sie mit Geschenken bis 60 Euro (brutto) honorieren.

Folgend nun einige pauschal versteuerte und dadurch sozialversicherungsfreie Extras:

11. Erholungsbeihilfen für Urlaub können mit einer 25 % Pauschalsteuer gewährt werden. Dabei sind Grenzen zu beachten (bis 156 Euro für den Arbeitnehmer, 104 Euro für den Ehegatten und 52 Euro für jedes Kind) sowie entsprechende Nachweise zu führen.
12. Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem privaten PKW können mit 15 % (in Höhe der Entfernungspauschale) pauschal versteuert werden. Der Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers wird allerdings dadurch gekürzt. Fahrtkosten-zuschüsse für öffentliche Verkehrsmittel können in voller Höhe gewährt werden.
13. Verdoppeln Sie die Tagesspesen bei Dienstreisen können Sie die Erhöhung mit 25 % pauschalisieren. Z. B. die ersten 12 Euro bleiben steuerfrei (Verpflegungsmehraufwand bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit), die anderen 12 Euro werden pauschal versteuert. Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden erhöht sich der Betrag auf 24 Euro steuerfrei sowie 24 Euro zusätzlich pauschal versteuert.
14. Mahlzeitengestellung bei Auswärtstätigkeit sowie Kantinenmahlzeiten sind ebenfalls Möglichkeiten. Hierbei sind jedoch jede Menge Besonderheiten zu beachten.

Kein Arbeitslohn sind Rabatte, die ein Dritter Ihrem Arbeitnehmer gewährt. Dieser verfolgt eigenwirtschaftliche Interessen und es liegt kein Arbeitslohn vor.

Eine Steuerentlastung kann auch eine Entgeltumwandlung in Form eines Dienstwagens darstellen. Dieses ist abhängig vom Bruttolistenpreis des Fahrzeuges. Die Kostenersparnis für einen privaten eigenen Pkw ist mit den Kosten aus der 1 %-Regelung zu vergleichen.

Da sich das Steuerrecht regelmäßig ändert, sind diese Ausführungen zu Ihrer Information und Ideenfindung bestimmt. Vor einer vertraglichen Änderung mit Ihrem Mitarbeiter sprechen Sie uns bitte ganz gezielt an.

Trotz sorgfältiger Zusammenstellung kann keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden.

Stand: Juni 2017